

**Wahlordnung für die Wahl des Jugendbeirates der Stadt Reichenbach im Vogtland vom
11.11.2025**

§ 1 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Jugendbeiräte werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Anlehnung an die Mehrheitswahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Im Folgenden wird auf geschlechtsspezifische Endungen verzichtet. Die männlichen Formulierungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendbeirates der Stadt Reichenbach im Vogtland sind alle Einwohner der Stadt Reichenbach im Vogtland, die am Wahltag 14 bis 24 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Personen, die im Sinne von § 2 (1) wahlberechtigt sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland und seiner Ortschaftsräte, des Kreistages, des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, sowie städtische Mitarbeiter. Ausgenommen sind städtische Auszubildende und Mitarbeiter, welche keine Führungsposition einnehmen, auch diese sind wählbar.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- (1) Der Wahlausschuss bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- a) Er setzt sich zusammen aus einem Stadtrat, einer bei der Stadt bediensteten Person und einer wahlberechtigten Person, die sich nicht zur Wahl aufstellt. Hierbei braucht jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen und danach vom Oberbürgermeister ernannt. Der Wahlausschuss besteht nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten erledigt sind.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

- b) Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Oberbürgermeister verpflichtet.
- c) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses benannt.

- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Er setzt sich zusammen aus einem Stadtrat, einer bei der Stadt bediensteten Person und einer wahlberechtigten Person, die sich nicht zur Wahl aufstellt.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Aufgaben der Wahlorgane

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Wahltag, den Wahlort und die Wahlzeit.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bereitet die Sitzungen des Wahlausschusses vor und beruft den Wahlvorstand.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann bei Bedarf Hilfskräfte zum Wahlausschuss oder Wahlvorstand hinzuziehen.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer des Wahlausschusses zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später erscheinende Mitglieder sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl zuständig. Er beschließt über die Zulassung und Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge sowie über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den am Schluss der Sitzung anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.

(8) Wenn das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Alle Mitglieder des Wahlvorstandes und Hilfskräfte sind vom Vorsitzenden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die unparteiische Ausübung ihres Amtes und die Verschwiegenheit bezüglich personenbezogener Daten, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu belehren.

(10) Der Wahlvorstand kümmert sich um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl am Wahltag, der Überprüfung der Wahlberechtigung, der Ausgabe der Stimmzettel und dem Auszählen der Stimmen nach Ablauf der Wahlzeit.

§ 5 Wahlbekanntmachung und Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses macht bis spätestens zum 80. Tag vor der Wahl die Durchführung der Wahl, den Wahltag, die Wahlzeit sowie den Ort der Wahl bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 50. Tag vor der Wahl einzureichen. Beides ist gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland auf der Homepage bekanntzumachen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss im vorgegebenen Formular den Bewerber mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf / Stand enthalten. Dabei ist auch ein aktueller Nachweis der Wählbarkeit gemäß § 2 (2) vorzulegen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers abgegeben werden, dass er mit der Aufnahme seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Berufes / Standes in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen. Minderjährige Bewerber bedürfen hierzu der Zustimmung des bzw. der Sorgeberechtigten.

(3) Der Wahlvorschlag zum Jugendbeirat kann nur vom Wahlberechtigten persönlich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.

§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses entgegengenommen und vom Wahlausschuss überprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht

wurde, der Bewerber nicht wählbar ist oder anderen Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zugelassen oder zurückgewiesen.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlausschuss bis spätestens zum 40. Tag vor der Wahl die Zulassung der Wahlbewerber fest und gibt diese entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland bekannt.

(3) Wurden weniger Wahlvorschläge als die Mindestbesetzung nach § 11 (5) zugelassen, so kann keine Wahl stattfinden. Das weitere Vorgehen wird in der nächstfolgenden Stadtratssitzung festgelegt.

§ 8 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel müssen von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe sein.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt, bei gleichem Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.

(3) Der Stimmzettel darf nur die folgenden Daten der Bewerber enthalten: Name, Vorname(n), Geburtsjahr, Beruf / Stand.

(4) Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

(1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei ist ein Nachweis der Wahlberechtigung vorzulegen.

(2) Die Stimmabgabe muss persönlich im öffentlichen Wahlraum erfolgen. Der Stimmzettel wird der wahlberechtigten Person ausgehändigt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Der Wähler kann die Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen oder aber auch nur einem Bewerber in Summe geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

§ 10 Ungültigkeit der Stimmenabgabe

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
2. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben oder für eine andere Wahl gültig ist,
3. keine gültigen Stimmen enthält,
4. mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat, oder
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.
6. die Stimmkennzeichnung außerhalb der Wahlkabine erfolgt oder die Kennzeichnung offen erkennbar ist

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Wille des Wählers, einen Bewerber als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennbar ist, insbesondere gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,

2. soweit bei Stimmenhäufung die Zuwendung der Stimmen an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist.

§ 11 Wahl der Kandidaten

(1) Gewählt sind die 14 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Alle nicht gewählten Bewerber, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Nach Zählung durch den Wahlvorstand prüft der Wahlausschuss das Ergebnis und stellt dieses fest. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses schreibt die Gewählten an und setzt sie über das Ergebnis in Kenntnis.

(5) Wurden nicht mindestens 8 Bewerber durch Wahl gewählt, so war die Wahl nicht erfolgreich. Der Oberbürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in diesem Fall einen neuen Wahltermin. Das Verfahren beginnt erneut. Endet dieses Verfahren erneut ergebnislos, so entscheidet der Stadtrat über das weitere Vorgehen.

§ 12 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist gemäß DSGVO i.V.m. der Einwilligung des Wahlbewerbers sowie ggf. des/der Personensorgeberechtigten berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlbewerber zu erheben und zu verarbeiten, da sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, Vorname(n), die Anschrift, das Geburtsdatum, der Beruf / Stand sowie bei minderjährigen Bewerbern der Name, Vorname(n) und die Anschrift des(r) Personensorgeberechtigten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahl zum Jugendbeirat nach dieser Wahlordnung verarbeitet werden.

(2) Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahl zum Jugendbeirat nach dieser Wahlordnung, sowie dem ordentlichen Geschäftsgang des Jugendbeirates verwendet werden.

(3) Die Löschung der unter Abs. 1 und 2 genannten Daten der nicht in den Jugendbeirat gewählten Kandidaten erfolgt nach dem Ende der Amtszeit der Gewählten des Jugendbeirates. Die Löschung der Daten der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt nach deren Ausscheiden.

§ 13 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Eingereichte Wahlvorschläge, die Unterlagen zur Prüfung der Wählbarkeit sowie die Niederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses werden bis zur konstituierenden Sitzung des folgenden Jugendbeirates aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 14 Änderung der Wahlordnung

(1) Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates durch den Stadtrat beschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 11.11.2025


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2025 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 12.11.2025


Henry Ruß
Oberbürgermeister

